



Marktgemeinde Hofkirchen i.M.

4142, Markt 8, Pol.Bezirk Rohrbach, OÖ.
Tel.:07285-7011; FAX:07285-7011/4
<http://www.hofkirchen.at> - gemeindeamt@hofkirchen.at
UID-Nr. ATU59295319 – DVR- 0059137



Hofkirchen i.M., 1. Jänner 2012

Zahl: Wa-202/2012

Wassergebührenordnung

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Hofkirchen i.M. vom 12. Dezember 2001, vom 27. Februar 2002, vom 21. September 2005 und vom 12. Dezember 2007 mit der eine Wassergebührenordnung für die Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Hofkirchen i.M. erlassen wird. Aufgrund des Interessentenbeitragsgesetzes 1958 i.d.g.F. und des § 16 Abs.3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl. I Nr.3/2001, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Hofkirchen i.M. (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 **€ 11,95 mindestens aber € 1.792,00** plus gesetzliche Mehrwertsteuer.

a) Für Flächen der Bemessungsgrundlage, die als Garagen, gewerbliche Lagerräume, Gasthaus-säle und landwirtschaftliche Stallgebäude genutzt sind, ermäßigt sich die Gebühr je Quadratmeter um 50 v.H.

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Die errechnete Bemessungsgrundlage der einzelnen Geschoße ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Dach- oder Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- und Betriebszwecke, als Garagen, Waschküche oder WC ausgebaut sind. Die Bemessungsgrundlage für landwirtschaftliche Betriebsgebäude bildet die Quadratmeteranzahl der Fläche, die als Stallgebäude einschließlich der Nebenräume (Milchkammer, Futterküche und Waschräume) ausgebaut ist.

Nebengebäude werden nur dann in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen, wenn sie für Wohn-, Geschäfts-, Betriebszwecke, Garagen, Waschküche oder WC benützbare ausgebaut sind und einen direkten Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage aufweisen.

(3) Die Wasserleitungsanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt € 730,00 plus gesetzliche Mehrwertsteuer.

(4) Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungsanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungsanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungsanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde
- b) bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Wasserleitungsanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gem. Abs.2 gegeben ist
- c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Wasserbezugsgebühren

(1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt bei Messung des Wasserverbrauchs mit Wasserzähler pro Kubikmeter

ab 1.1.2007.....	€ 1,00
ab 1.1.2008.....	€ 1,00
ab 1.1.2009.....	€ 1,00
ab 1.1.2010.....	€ 1,05
ab 1.1.2011.....	€ 1,25
ab 1.1.2012.....	€ 1,292

und eine **jährliche Grundgebühr von € 46,00** jeweils plus gesetzliche Mehrwertsteuer. In dieser Gebühr ist die Gebühr für die Bereitstellung des Wasserzählers enthalten. Für zusätzlich eingebaute Wasserzähler wird eine jährliche Zählermiete pro Zähler von € 15,00 plus gesetzliche Mehrwertsteuer eingehoben. Die Grundgebühr ist auch von den Eigentümern der angeschlossenen unbebauten Grundstücke zu entrichten.

(2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vergangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

(3) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese beträgt neben der Grundgebühr nach § 3 (1) jährlich:

- a) für unbebaute Grundstücke bis 1.500 m²..... € 14,50
- für angefangene weitere 100 m² € 1,45

- b) für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs.2 € 0,15
- c) für Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit errichtet wird, je Quadratmeter der sich aus den behördlich genehmigten Bauplänen ergebenden Bemessungsgrundlage im Sinne des § 2 Abs.2 € 0,15 plus gesetzliche Mehrwertsteuer.

§ 4

Entstehen des Abgabenanspruches

(1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr ist zum Zeitpunkt des Anschlusses fällig. Bei Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau von Gebäuden bzw. bei Neubau nach Abbruch ist die Wasserleitungsanschlussgebühr mit Fertigstellung der Rohbauarbeiten fällig.

Geleistete Vorauszahlungen nach § 2a sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in einem zwischenzeitlich erhöhten Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 2 Abs.4 lit.a oder b entsteht mit Fertigstellung der Rohbauarbeiten.

(3) Die Wasserbezugsgebühr und die Grundgebühr sind vierteljährlich, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 5

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 1. Jänner 2002. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 25. November 1994 idF vom 13. Dezember 2000 außer Kraft. § 4 tritt mit 21.03.2002 bzw. § 4 (3) mit 01.01.2005, § 2 (1) tritt mit 01.01.2012 und § 3 (1) treten mit 01.01.2012 in Kraft.

Der Bürgermeister:



Martin Raab

Diese Verordnung wurde aufsichtsbehördlich genehmigt mit Erlass vom 04.04.2002, Gem-542261-10-2002-Wa/Wö, vom 12.01.2005, Gem542261/18-2005-Wa/Gan und vom 09.11.2005, Gem-542261/21-2005-Wa.